

# Tagungsbericht: 5. Summer School des South African-German Centre for Transnational Criminal Justice

Humboldt-Universität zu Berlin, 24.6. bis 5.7.2013

Von Wiss. Mitarbeiterin **Marlen Vesper-Gräske**, LL.M. (NYU), Berlin\*

Vom 24.6. bis 5.7.2013 fand an der Berliner Humboldt-Universität zum fünften Mal die Summer School des South African-German Centre for Transnational Criminal Justice<sup>1</sup> statt. Das Centre ist ein Gemeinschaftsprojekt der Humboldt-Universität zu Berlin und der University of the Western Cape in Kapstadt, Südafrika. Es wurde 2008 als eines von sieben sogenannten Centres of African Excellence als Forschungs- und Lehreinrichtung ins Leben gerufen. Es bietet seither das LL.M.- und Doktorandenprogramm „Transnational Criminal Justice and Crime Prevention – An International and African Perspective“ an, das sich an internationale Studierende wendet, insbesondere an afrikanische. Alljährlich findet im Rahmen dieses Programms die gemeinsame Summer School an der Humboldt-Universität zu Berlin statt, die renommierte Akademiker und Praktiker mit Schwerpunkten in den Bereichen Völkerstrafrecht und internationales Wirtschaftsstrafrecht zu einem zweiwöchigen Programm zusammenführt, das Raum für intensive Debatten bietet.

Thematisch befassten sich die Referate der diesjährigen Summer School „Transnational Criminal Justice“ mit den neuesten Entwicklungen auf den Gebieten des Völkerstrafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts sowie mit den Herausforderungen an das Strafrecht in der heutigen Informationsgesellschaft. Die Vorträge gaben Einblicke in das deutsche, chinesische, US-amerikanische und europäische Strafrecht sowie in das Recht des Islam. Nicht nur inhaltlich stand Transnationalität im Mittelpunkt, sondern auch was die Teilnehmer betrifft. Professoren und Rechtspraktiker aus neun verschiedenen Ländern von allen Kontinenten fanden sich an der Humboldt-Universität in Berlin ein, von Australien über die Volksrepublik China, Italien, die Niederlande, Großbritannien, Deutschland und Südafrika bis hin zu den USA und Bolivien. Die 40 Studierenden und Promovierenden, die an der Summer School teilnahmen, kamen aus neun afrikanischen Staaten sowie Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern.

Eröffnet wurde die Summer School am 24.6.2013 mit einem Vortrag von dem Richter und Vize-Präsidenten des Inter-

nationalen Strafgerichtshofs (IStGH) *Cuno Jakob Tarfusser* zu dem Thema „The ICC in its Second Decade: Achievements, Shortcomings, Challenges“. Kürzlich erfolgte ablehnende Verfahrensentscheidungen des IStGH sowie den Freispruch in dem Verfahren gegen Mathieu Ngudjolo Chui<sup>2</sup> in 2012 wertete *Tarfusser* als einen entscheidenden Schritt des IStGH, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als echtes Strafgericht unter Beweis zu stellen und zu wahren. Als Schwachstellen wurden die unzureichenden Regelungen über die Opferbeteiligung und die Kostenstruktur des Den Haager Gerichts angesprochen. *Tarfusser* sprach sich für eine effizientere Opferbeteiligung aus, welche – nach notwendigen Begrenzungen – das Völkerstrafverfahren in realistischem Umfang begleiten solle. Effizienter müsse ebenso der Finanzhaushalt des Gerichts gestaltet werden, wobei es insbesondere auf die richtige Verteilung des Budgets innerhalb der organisatorischen Strukturen des IStGH ankomme. Ungeachtet der internen Bemühungen, müsse die Staatengemeinschaft sich jedoch vergegenwärtigen, dass man sich die Errungenschaft eines permanenten internationalen Strafgerichtes auch leisten wollen müsse, mithin dieses Gericht nicht unterfinanzieren dürfe. *Tarfusser* erläuterte ferner die künftigen Herausforderungen, denen sich der IStGH seiner Ansicht nach stellen müsse und verwies u.a. auf die Stärkung und Konsolidierung der Staaten-Kooperation mit dem IStGH. Hier sah er vornehmlich das Gericht selbst in der Pflicht, sich im Wege guter, solider juristischer Arbeit als vertrauenswürdige Institution zu erweisen und auf diese Weise die Unterstützung der Staaten zu erreichen.

*Dr. Chantal Meloni* von der Universität Mailand führte durch die Wirren um die Aufnahme eines Verfahrens zur Palästina-Situation vor dem IStGH. *Meloni* navigierte nach einem geschichtlichen Abriss der politischen Gegebenheiten zu den rechtlichen Bewertungen des israelisch-palästinensischen Konflikts. Hauptaugenmerk wurde auf die (versuchte) Überweisung der Situation an den IStGH durch die palästinensische Regierung am 23.1.2009 gelegt. Kontrovers diskutiert wurde die Kernfrage, ob es geboten ist, trotz der Problematik der völkerrechtlichen Anerkennung, Palästina im Rahmen des IStGH-Statuts als Staat zu behandeln.

Der zweite Tag der Vortragsreihe begann mit einer Einführung in das chinesische Strafrecht durch Prof. *Shizhou Wang* (Universität Peking). Er beleuchtete die Entwicklungsgeschichte seit 1979, dem Jahr, in dem China als sogenanntes „Land ohne Recht“ – freilich nur dem westlichen Rechtsverständnis zufolge – mit einer umfassenden Strafrechtsreform einen ersten Schritt hin zur Rule of Law wagte. 1997 erfolgte

\* Die *Autorin* promoviert zu einem völkerstrafrechtlichen Thema bei Prof. *Dr. Gerhard Werle* am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

<sup>1</sup> Direktoren des Projektes sind Prof. *Lovell Fernandez* (University of the Western Cape, Kapstadt, Südafrika) sowie Prof. *Dr. Gerhard Werle* (Humboldt-Universität zu Berlin). Projektkoordinator ist *Dr. Moritz Vormbaum*. Gefördert wird das Centre durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und die Aktion Afrika des Auswärtigen Amtes. Nähere Informationen zu dem Centre for Transnational Criminal Justice als auch zu den angebotenen Projekten und Bewerbungsmöglichkeiten sind abrufbar unter: <http://www.transcrim.org/>.

<sup>2</sup> IStGH (Verfahrenskammer II), Urt. v. 18.12.2012 – ICC-01/04-02/12-3. Das Gericht unterstrich in seinem Urteil die generelle Bindung an die Feststellung der Schuld „beyond reasonable doubt“ und schob ein, dass dies nicht bedeute, die Verfahrenskammer sei andererseits von der Unschuld überzeugt (vgl. S. 17 des Urteils).

die nächste große Strafrechtsreform, in deren Zuge das Legalitätsprinzip und das Analogieverbot eingeführt wurden. Seither bestehe zwar immer noch ein Mangel an strafrechtlicher Gesetzgebung in China, jedoch nehme diese insbesondere mit der Schaffung von Verbrechenstatbeständen gegen die Wirtschaftskriminalität stetig zu. Stark kritisiert wurde von Wang schlussendlich die chinesische Praxis der Todesstrafe. Er konstatierte, dass sich 1979 noch allein 15 Vorschriften im chinesischen Strafrecht finden ließen, welche die Todesstrafe nach sich zögen, wohingegen sich die Zahl bis 1997 fast verdreifacht habe und auf 44 Normen angewachsen sei. Dennoch sei die Todesstrafe mittlerweile (fast) ausschließlich auf solche Verbrechen anwendbar, welche den Tod des Opfers nach sich zögen – mit einer entscheidenden Ausnahme: dem Drogenhandel.

An das Referat von Prof. Wang schloss sich ein weiterer Sprung um den Globus an: Prof. Lawrence R. Douglas (Amherst College, USA) sprach zu den Verfahren vor der Militärkommission auf der Guantanamo Bay Naval Base. Douglas war selbst gerade erst von seinem zweiten Aufenthalt auf der Guantanamo Bay Naval Base zurückgekehrt.<sup>3</sup> Nach einer Einführung zur Geschichte der Militärkommissionen in den USA, die bis zur Ermordung Lincolns 1865 zurückreicht, kreiste die Präsentation vornehmlich um die Legitimierungsmöglichkeit der Verfahren auf der Guantanamo Base. Douglas unterstrich einerseits das aufrichtige Bemühen der Staatsanwaltschaft als auch der Richterschaft vor Ort, unter den gegebenen Bedingungen ein „rechtsstaatliches“ Verfahren zu gewährleisten. Auf der anderen Seite mahnte Douglas, dass die Verfahren von Guantanamo – würden sie auch mit noch so viel Bedacht geführt – sich niemals von ihren Begleitumständen lösen ließen. Stets werde man auch das Gericht mit den Folterungen und der Praxis der Gefangennahmen in Verbindung bringen. Eine Legitimierung der Gerichtsverfahren erscheine daher sehr schwierig. Douglas sah hierfür allein dann eine Chance, wenn der Gerichtsort geändert würde sowie eine strikte Absage an die mögliche Verhängung der Todesstrafe erfolgte. Douglas beendete seinen Vortrag mit einer Anekdote, die er vor Ort beobachten konnte: Ein Protest der besonderen Art durch einen Strafverteidiger eines Guantanamo-Häftlings. Dieser habe bei jedem Plädoyer im Gerichtssaal ein Stoffkänguru vor dem Rednerpult platziert. Die Bezeichnung „kangaroo court“ steht als Synonym für ein Gericht, welches insbesondere die Rechte der Angeklagten missachtet und kein faires Verfahren gewährleistet.

Prof. Ryszard Piotrowicz (University of Aberystwyth, Wales) stellte das Thema „Human Trafficking“ vor. Im Mittelpunkt der Präsentation und der sich anschließenden Diskussion stand die Frage, inwiefern der Menschenhandel eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Piotrowicz vertrat die kontrovers debattierte Ansicht, dass Menschenrechtsverletzungen nur im vertikalen Bürger-Staat-Verhältnis angenom-

---

<sup>3</sup> Douglas befand sich dort als Journalist für das US-Magazin Harper's, für welches er einen umfassenden Beitrag über die Militärbasis verfasste. Der Artikel ist abrufbar unter: <http://harpers.org/archive/2013/10/a-kangaroo-in-obamas-court/>.

men werden könnten und mithin der Menschenhandel aus dieser Betrachtung auszuschließen sei.

Hieran anschließend stellte Prof. Najma Moosa von der University of the Western Cape, Kapstadt (Südafrika), die Kriminalisierung von Abtreibungen in Südafrika und im Islam zur Debatte. Moosa erläuterte das im Jahre 1996 erlassene südafrikanische Abtreibungsgesetz, welches auch heute noch eines der tolerantesten Abtreibungsgesetze weltweit darstelle.<sup>4</sup> Speziell zur Situation des islamischen Rechts zeigte Moosa auf, dass unter muslimischen Ländern eine gesplattene Haltung vorherrsche; Tunesien lasse beispielsweise Abtreibungen zu, Pakistan und Sudan hingegen sanktionierten sie. Laut Moosa stehen allerdings die primären Quellen der Sharia, der Koran und die Sunna, Ausnahmeregelungen zu Schwangerschaftsbeendigungen nicht entgegen.

Die zweite Woche der Summer School eröffnete Prof. René Blattmann, ehemaliger Richter und Vizepräsident am IStGH sowie ehemaliger bolivianischer Justizminister, der momentan als DAAD-Gastprofessor an der Humboldt-Universität lehrt. Blattmann referierte über das Lubanga-Urteil von 2012, das erste Urteil des IStGH, an dem er selbst als Richter in Den Haag beteiligt war. Als Einstieg in die Thematik wählte er einen geschichtlichen Rückblick auf die Tätigkeit internationaler Tribunale, der die übliche Darstellungslinie – Entwicklungen bis und seit Nürnberg – verließ. Vielmehr rückte Blattmann die Antisklaverei-Gerichte des 19. Jahrhunderts in den Mittelpunkt, die zwischen 1817 und 1871 die ersten internationalen Menschenrechtsgerichtshöfe darstellten – eingesetzt zum Zwecke der Unterbindung des transatlantischen Sklavenhandels.<sup>5</sup> Diese Gerichte waren mit internationalen Richtern besetzt und wendeten internationales Recht an. Nach diesem historischen Abriss widmete sich das Referat gänzlich den gegenwärtigen Menschlichkeitsverbrechen und deren Aburteilung im Lubanga-Prozess. Der Blick wurde auf die disclosure rules gerichtet, die als eine zentrale Schwierigkeit im Lubanga-Verfahren ausgemacht wurden. Blattmann erklärte das Unbehagen und die Hemmung des Gerichts im Wissen um die Existenz von entlastendem Beweismaterial, das von der Anklagebehörde nicht offengelegt wurde, ein Urteil zu sprechen. Grundlage für die Nicht-Offenlegung seien sogenannte confidentiality agreements zwischen den Vereinten Nationen und dem IStGH-Ankläger gewesen.<sup>6</sup> Diese – so einleuchtend ihre Existenz auch sein möge – brächten erhebliche Verfahrensverzögerungen mit sich und stellten eine deutliche Gefährdung des Fair Trial-Grundsatzes dar, wie das Lubanga-Verfahren verdeutlicht habe. Ein weiterer Diskussionspunkt lag bei den Regelungen der Opferbeteiligung bzw. der

---

<sup>4</sup> Choice on termination of pregnancy Act (1996).

<sup>5</sup> Siehe hierzu erst kürzlich erschienen: Martinez, *The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law*, 2012. Die Thesen des Buches werden von international führenden Menschenrechtsexperten nicht unkritisch betrachtet, [http://www.harvardlawreview.org/issues/126/may13/Book\\_Review\\_9480.php](http://www.harvardlawreview.org/issues/126/may13/Book_Review_9480.php).

<sup>6</sup> Siehe Art. 54 Abs. 3 lit. e Römisches Statut, Art. 18 Abs. 3, 20 Negotiated Relationship Agreement between the ICC and the UN.

Anerkennung der Opfereigenschaft. Prof. *Werle* warf die Frage auf, ob der IStGH durch eine breite Opferdefinition möglicherweise Erwartungen geweckt habe, die er nicht einhalten könne. *Blattmann* veranschaulichte hierauf die verschiedenen Arten möglicher Reparationszahlungen – individuell durch den Verurteilten (Art. 75 Abs. 2 S. 1 IStGH-Statut) oder Gemeinschaftsreparationen über den Treuhandfonds (Art. 75 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 79 IStGH-Statut). Dabei begrüßte er nochmals die gegenwärtige Ausgestaltung der Opferrechte vor dem IStGH und hob hervor, dass er als Richter der Trial Chamber I die starke Opferbeteiligung nicht als ausschlaggebend für etwaige Verzögerungen empfunden habe.

Im Anschluss an diesen Vortrag standen wiederum das Völkerstrafrecht und der IStGH im Mittelpunkt der Veranstaltung. Prof. *Sarah Nouwen* von der University of Cambridge (Großbritannien) widmete sich dem Komplementaritätsprinzip (Art. 17 IStGH-Statut) in der Praxis, im Speziellen dessen Auswirkungen auf die Situationen im Sudan und in Uganda. Der Vortrag basiert auf ihrem neuen Buchprojekt<sup>7</sup>, für das sie zur Feldforschung mehrere Monate in beiden afrikanischen Ländern verbracht hatte, um dortige Funktionäre und Politiker zu interviewen, aber auch, um die politischen Abläufe zu observieren. *Nouwen* erläuterte zunächst das Doppelleben des Komplementaritätsprinzips – einerseits als Rechtsprinzip, welches sich im Gerichtssaal abspiele, andererseits als große politische Idee des realen Lebens. Beide Formen bewegten sich jedoch in unterschiedliche Richtungen. Daran anknüpfend legte *Nouwen* ihre Thesen zum sogenannten „catalyzing effect“ des Komplementaritätsprinzips dar: Dieser beruhe zunächst auf der Angst eines Souveränitätsverlustes auf Seiten des betreffenden Staates, bedingt durch das Eingreifen des IStGH zu Ermittlungszwecken und dem hieraus resultierenden Reputationsverlust des jeweiligen Staates. Es werde versucht, dem durch das Antreiben von eigenen Strafverfolgungen und der Reduzierung von Amnestien entgegenzuwirken, welches allerdings auch die Gefahr von unzureichenden Strafaussprüchen in sich berge. Uganda wurde als erfreuliches Beispiel genannt, weil dieser Staat das Römische Statut in das nationale Recht überführt habe, um tatsächlich die Arbeit des IStGH zu ermöglichen und zu fördern, also nicht um lediglich dem Komplementaritätsprinzip zu entkommen und sich nicht dem Vorwurf des *Unvermögens* (Art. 17 Abs. 1 lit. a IStGH-Statut) zu nationalen Strafverfahren auszusetzen. *Nouwen* erklärte, dass dem IStGH im Falle Ugandas eine sehr positive Wirkung bescheinigt werden könne. Das Tätigwerden des Gerichtshofes auf Grundlage des self-referral habe die Souveränität des Landes und dessen Ansehen gesteigert, was letzten Endes auch für die Vergabe der ersten Review Conference nach Kampala im Jahre 2010 gesprochen habe. Ein dominierender Aspekt des Referates und der anschließenden Diskussion war das Problem des Schutzes einiger Personen vor Strafverfolgung. Dies sei einer der bedeutendsten Faktoren der Straflosigkeit bei nationalen Verfahren. *Nouwen* sprach

<sup>7</sup> *Nouwen*, *Complementarity in the Line of Fire: The Catalyzing Effect of the International Criminal Court in Uganda and Sudan*, 2012.

sogar von einem existierenden „marketplace of patronage“. Besonders kritisiert wurde, dass diese „Patronage-Haltung“ auch auf internationaler Ebene zu beobachten sei, wenn man die Situationen betrachte, in denen der IStGH ermittle. Auslösende Schwierigkeit sei die Tatsache, dass der IStGH sich selbst um Loyalität und Unterstützung der Staaten bemühen müsse. Die hieraus entstehende Abhängigkeit von bestimmten Partnern begünstige Protektion in der Strafverfolgung durch den IStGH.

Mit dem Vortrag „Searching for the Hinterman: Subjective Imputation in International Criminal Law“ griff Prof. *Jens D. Ohlin* (Cornell University, Ithaca, USA) ein zentrales Thema des materiellen Völkerstrafrechts auf. Den Schwerpunkt des Referats bildete die Täterschaft und Teilnahme. Nach einem kurzen historischen Abriss – insbesondere zur Verwendung des „conspiracy“-Modells, dessen „Tod“ nach Nürnberg sowie seinem Wiederaufleben in neuem Gewand durch die Einführung der Joint Criminal Enterprise-Doktrin mit der Tadić-Entscheidung des Jugoslawien-Tribunals – leitete *Ohlin* unmittelbar zu seiner Kritik an der Verwendung der Tatherrschaftslehre („control of the crime-theory“) des IStGH über. Die im Lubanga-Verfahren erfolgte Auslegung des Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut in Anlehnung an die Tatherrschaftslehre sei eine Überkorrektur der herkömmlich subjektiv-objektiven Methode. *Ohlin* schlug dagegen eine neue Theorie für die Bestimmung von Mittäterschaft vor, welche den Fokus der Untersuchung auf die subjektive Tatseite verlagere, die man „Joint Intentions-Theory“ nennen könne. Entscheidend für die Bestimmung von (Mit-)Täterschaft sei danach, ob die Person einen gemeinschaftlichen Vorsatz mit anderen Gruppen-Teilnehmern habe, die das Verbrechen als Gruppe begehen wollten. *Ohlin* sah insofern in seiner Theorie eine Verbesserung der gegenwärtigen Zurechnungsdogmatik, als das subjektive Element stärker ausgeprägt sei, wohingegen die „control of the crime-theory“ auch dolus eventualis anerkenne und somit eine deutliche Schwächung der subjektiven Komponente bewirke. Hieraus folge eine Annäherung an das Joint Criminal Enterprise-Konzept bzw. sogar eine weitergehende Ausdehnung der strafrechtlichen Zurechnung. In der darauffolgenden Diskussion zeigte sich Prof. *Werle* skeptisch gegenüber einer weiteren neuen Theorie zur mittäterschaftlichen Zurechnungslehre, die vielleicht ein bestimmtes Problem löse, aber dafür andere aufwerfe. Ferner wies er darauf hin, dass *Ohlins* Charakterisierung der Tatherrschaftslehre als „das deutsche Modell der Zurechnung“ problematisch, ja im Grundsatz inkorrekt sei. So habe gerade die deutsche Rechtsprechung jahrzehntlang *Roxins* Tatherrschaftslehre die Anerkennung verweigert. *Dr. Boris Burghardt* (Humboldt-Universität zu Berlin) unterstrich mit Nachdruck die Vorzüge der Tatherrschaftslehre, welche stets enger gefasste Ergebnisse liefere als jede subjektive Theorie es vermöge. Damit wies er die von *Ohlin* geltend gemachte Gefahr einer ausufernden Zurechnung zurück.

Prof. *Martin Heger* (Humboldt-Universität zu Berlin) referierte über das Thema „Wikileaks – The case of Julian Assange“. Sein Beitrag erfuhr durch die Causa Snowden und den NSA-Abhörskandal besondere Aktualität, nicht zuletzt, weil Assange derzeit selbst bemüht ist, Snowden über Wikileaks Hilfe zukommen zu lassen. *Heger* vollzog in seinem

Referat eine klare Trennung zwischen den Aktivitäten von Wikileaks und dem Rechtsfall Assange, welcher sich auf die Vergewaltigungsvorwürfe in Schweden beziehe. Letzterer stand im Fokus seines Vortrages. *Heger* widmete sich einer vertieften Analyse des Sachverhaltes und der schwedischen Vergewaltigungsvorschriften sowie der Rechtslage zum Europäischen Haftbefehl. Während der anschließenden Diskussion wurde weiterführend der politische Rahmen zum Assange-Fall thematisiert. *Heger* konstatierte, dass ein Verfahren in Schweden wegen eines Sexualverbrechens jedenfalls schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen dürfte: Assanges Ruf als Wikileaks-Sprecher für freie Meinungsäußerung und sein Heldenstatus als Menschenrechtsaktivist wären damit zerrütet. Dementsprechend schloss *Heger* mit der Feststellung, dass Assange sich wohl am ehesten davor ängstige, „hinter schwedischen Gardinen zu sitzen“.

Prof. *Bernard Martin* von der University of the Western Cape, Kapstadt (Südafrika), befasste sich mit dem Thema „The Criminal Prosecution of International Counterfeitures“. *Martin* sprach sich deutlich für die Kriminalisierung von Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen sowie der effektiven Durchsetzung des Strafrechts aus. Privatrechtliche Sanktionierungen erschienen nicht hinreichend, da ein entscheidender Faktor im Kampf gegen Produktpiraterie die Abschreckungswirkung des Strafrechts sei, freilich mit großzügiger Flexibilität im Rahmen der Strafverhängung. Als Herausforderungen stellte *Martin* insbesondere den politischen Willen zur Bekämpfung auf internationaler Ebene heraus sowie Verbesserungen der Grenzübergänge und Zollsysteme.

Die abschließenden Vorträge der Summer School widmeten sich Betätigungsfeldern des transnationalen Strafrechts im Zusammenhang mit internationaler Wirtschafts- und Computerkriminalität. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität stellten *Dr. Matthias Korte*<sup>8</sup> vom Bundesjustizministerium und *Stefan Uecker*, Referent der SPD-Bundestagsfraktion/Arbeitsgruppe Inneres, die jeweiligen Herausforderungen des Strafrechts im Bereich von Korruptionsbekämpfung und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen vor.

*Korte* selbst war 1996 in Paris bei der Ausarbeitung der OECD-Anti-Korruptionskonvention<sup>9</sup> als Mitglied der Arbeitsgruppe vertreten und konnte somit besonders fundierte Hintergrundinformationen vermitteln. Im Rahmen seines Referats machte er auf signifikante Definitionsunterschiede auf nationaler und internationaler Ebene aufmerksam, welche aus der Tatsache herrührten, dass „Korruption“ ein gesamtgesellschaftliches und viele Wissenschaftsbereiche umfassendes Problem darstelle, das nicht ohne weiteres mit einer griffigen Legaldefinition fassbar sei. Besonderes Augenmerk richtete der Referent auf die Problemfelder des deutschen Rechts im Bereich der Korruptionseindämmung. So finde sich im StGB noch immer keine umfassende Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung. Diese Problematik stehe im direkten Zusammenhang mit der Nicht-Ratifizierung der UN-Anti-Korruptions-

konvention<sup>10</sup> durch Deutschland, welche zu einer weitergehenden Sanktionierung verpflichten würde. Ein weiteres kritisches Kapitel könne in der Straflosigkeit von Bestechungsdelikten durch Pharmakonzerne und niedergelassenen Ärzten festgemacht werden, was erst kürzlich durch den BGH 2012 bestätigt worden sei.<sup>11</sup> In diesen Bereichen sei der deutsche Gesetzgeber gefragt.

*Ueckers* Referat konzentrierte sich auf die Geldwäsche und die deutsche Verfolgungspraxis in diesem Bereich. Hierbei wurde deutlich, dass die Zahl der Verurteilungen relativ gering sei, was, laut *Uecker*, durch den Schwerpunkt der Ermittlungen bedingt ist. Dieser liege in Deutschland eben nicht auf den Geldwäsche-Aktivitäten, sondern auf den davor gelagerten Straftaten, aus denen der bemakelte Gegenstand herrühre. In ca. 70 % aller Fälle erfülle die Vortat zur Geldwäschebehandlung einen Betrugstatbestand. In seinem Referat beleuchtete *Uecker* zudem das weite Feld der Aktivitäten zur Geldwäsche, u.a. das neueste Phänomen des „cyber-money“. Auf internationaler Ebene stellte *Uecker* die Financial Action Task Force vor, welche u.a. durch ihren Mutual Evaluation Report zu Deutschland (2010) die Diskussion zum Ende des Referates bestimmte, denn der Report habe Deutschland als anfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erklärt, da es über eine große Marktwirtschaft und ein starkes Finanzzentrum verfüge sowie eine strategische Verortung inmitten Europas und internationale Verknüpfungen besitze. *Uecker* widersprach der Einschätzung der Task Force deutlich.

Prof. *Ulrich Sieber* (Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Ludwig-Maximilians-Universität München) referierte zu dem, gerade in Verbindung mit den Snowden-Enthüllungen in der Öffentlichkeit heftig debattierten Thema „Cybercrime and Criminal Law in the Information Society“. Der Vortrag versetzte die Hörerschaft gleich zu Beginn in ein beklemmendes Unbehagen, verursacht durch die Vielseitigkeit der computergesteuerten Kriminalität sowie die kriminelle Kreativität der Täter. *Sieber* beschrieb die zahlreichen Möglichkeiten von unberechtigten Zugriffen auf PCs, Datenbanken, etc., die Zerstörung oder Blockierung von Datenbanken, Straftaten, wie Identitätsdiebstählen oder Erpressung, sowie die Verbindungen zur organisierten Kriminalität. *Sieber* erläuterte daran anknüpfend die notwendigen Adaptionsprozesse des Strafrechts, um in der Informationsgesellschaft wirkungsvoll agieren zu können. Hier sei das materielle Strafrecht gefragt. Bloße Diebstahls-, Hausfriedensbruchs- oder Sachbeschädigungstatbestände könnten den neuesten Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Ferner schein eine Vorverlagerung des Strafrechts auf Vorbereitungshandlungen unausweichlich, wolle man schon effektiv und frühzeitig Cyberverbrechen unterbinden. Ein Beispiel seien notwendige Hacking-Hilfsmittel, welche bereits durch verbotenes Handel-treiben oder illegalen Besitz sanktioniert werden könnten. Eine der größten Herausforderungen sah *Sieber* aber in der Anpassung des deutschen Prozessrechts. Erschwerend komme

<sup>8</sup> *Dr. Korte* ist Unterabteilungsleiter der Abteilung Rechtspflege im Bundesjustizministerium.

<sup>9</sup> OECD-Convention on combating bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, 17.12.1997.

<sup>10</sup> United Nations Convention against Corruption (UNCAC), 31.10.2003.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 29.3.2012 – GSSSt 2/11.

freilich der grenzüberschreitende Kontext und die somit un-abdingbare internationale Kooperation hinzu. Als praktisches Beispiel aktuell globaler Cyber-Attacken rief *Sieber* den vermeintlich US-amerikanisch-israelischen Angriff mit dem Virus Stuxnet auf das iranische Atomprogramm 2010 in Erinnerung, welches mutmaßlich durch die freie Verteilung von einfachen USB-Sticks im Umkreis der iranischen Forschungsanlagen zur Infizierung geführt habe.<sup>12</sup> Die anschließende Debatte konzentrierte sich auf die Frage, ob und inwiefern die gegenwärtige Gesetzgebung überdacht werden müsse, um den rasanten Entwicklungen der heutigen Informationsgesellschaft noch gerecht werden zu können, d.h. einerseits Cyber-Verbrechen einzudämmen, andererseits aber frei zugänglichen Informationsfluss zu gewährleisten. Hauptschwierigkeiten sind, nach *Sieber*, u.a. die heutige Abhängigkeit von Computersystemen, welche gleichzeitig hohe Unsicherheiten in sich bergen, die Vernetzung der Computernetzwerke, die hoch-dynamischen Änderungen von Computersystemen sowie die Anonymität des Internets.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Berliner Summer School folgt am 22./23.11.2013 eine Konferenz des South African-German Centre for Transnational Criminal Justice in Kapstadt (Südafrika), an welcher erneut namhafte internationale Wissenschaftler und Praktiker, insbesondere des IStGH, teilnehmen werden. Unter der Leitung und Koordination durch die Professoren *Werle* und *Fernandez* sowie *Dr. Vormbaum* steht diese Veranstaltung gänzlich im Lichte des Völkerstrafrechts. Mit dem in letzter Zeit kontrovers diskutierten Thema „Africa and the International Criminal Court“ verspricht die Konferenz im südafrikanischen Frühsommer, die bereichernden und anregenden Debatten der hiesigen Berliner Summer School fortzusetzen und zu vertiefen.

---

<sup>12</sup> Seit Ende Juni 2013 ermittelt nun das US-Justizministerium gegen den stellvertretenden US-Generalstabschef James Cartwright wegen Geheimnisverrats. Ihm wird vorgeworfen, 2010 der New York Times Informationen über die Virusattacke zugespielt zu haben.